

**Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Bundesautobahn A 7 Fulda – Würzburg, Abschnitt Autobahnkreuz Schweinfurt/Werneck - Anschlussstelle Gramschatzer Wald; Ersatzneubau der Werntalbrücke (Bauwerk 645a) mit streckenbaulichen Anpassungen, Bau-km 644+750 bis Bau-km 645+615**

Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 74 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i.V.m. 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der bis zum 16. Mai 2017 geltenden Fassung, Art. 74 Abs. 5 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)**

Mit Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 25.01.2018, Nr. 32-4354.1-1-9, ist der Plan für den Ersatzneubau der Werntalbrücke (Bauwerk 645a) mit streckenbaulichen Anpassungen von Bau-km 644+750 bis Bau-km 645+615 an der BAB A 7 (Fulda-Würzburg) festgestellt worden.

## I.

### **Umfang der geplanten Maßnahmen**

Die vorliegende Planung hat den Ersatzneubau der Werntalbrücke an bestehender Stelle im Zuge der BAB A 7 (Fulda-Würzburg) einschließlich der damit verbundenen streckenbaulichen Anpassungsmaßnahmen und bauzeitlichen Provisorien an der BAB A 7 zum Inhalt. Das geplante Straßenbauvorhaben umfasst zudem die Sanierung der Bauwerksentwässerung mit Anlage zweier Absetz- und Regenrückhaltebecken unterhalb des Brückenbauwerks. Der Planfeststellungsabschnitt erstreckt sich von Bau-km 644+750 bis Bau-km 645+615 und liegt zwischen dem Autobahnkreuz Schweinfurt/Werneck und der Anschlussstelle Gramschatzer Wald in den Landkreisen Main-Spessart und Schweinfurt.

Die Brückenerneuerung erfolgt bestandsnah, wobei die Querneigung im Bauwerksbereich auf ein regelgerechtes Maß gebracht wird. Um für einen eventuell späteren sechsstreifigen

Ausbau der Bundesautobahn A 7 gerüstet zu sein, werden außerdem die Querschnittsbreiten des Brückenneubaus erhöht. Der Trassenverlauf orientiert sich strikt am Bestand. Die Anzahl der Brückenfelder bleibt unverändert. Die Gesamtstützweite der Brücke und deren Pfeilerstellung weichen nur marginal vom Bestand ab.

Von der gesamten Streckenlänge für die Maßnahme von ca. 865 m entfallen rd. 450 m auf das Brückenbauwerk (Bau-km 644+911 bis 645+364). Die Anpassungsstrecken an die bestehende Bundesautobahn sind insgesamt 415 m lang.

An der Richtungsfahrbahn Würzburg befindet sich nördlich des Brückenbauwerks vor Baubeginn der Parkplatz „Wernbrücke“. Dieser wird während der Bauzeit gesperrt, da er für Baustelleneinrichtungen und als Zufahrt zur Brückenbaustelle benötigt wird.

Die Planung sieht verschiedene landschaftspflegerische Maßnahmen vor.

## II.

### Verfügender Teil

1. Der Plan für den Ersatzneubau der Werntalbrücke (BW 645a) im Zuge der BAB A 7 (Fulda – Würzburg) im Abschnitt Autobahnkreuz Schweinfurt/Werneck bis Anschlussstelle Gramschatzer Wald mit streckenbaulichen Anpassungen (Bau-km 644+750 bis Bau-km 645+615) wird mit den sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss sowie aus den Rot-Eintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

In diesem Zusammenhang wird der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 17.12.2009, Nr. 32-4354.1-5/07, für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 im Abschnitt Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld – westlich Mainbrücke Randersacker (Bau-km 286+400 bis Bau-km 291+800) in der Form

- der Prozesserkklärungen der Planfeststellungsbehörde vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 17.02.2011,
- des Planergänzungsbeschlusses der Regierung von Unterfranken vom 13.05.2013,
- der Plangenehmigung der Regierung von Unterfranken vom 21.08.2013,
- der Plangenehmigung der Regierung von Unterfranken vom 17.12.2013,
- des Planfeststellungsbeschlusses der Regierung von Unterfranken vom 12.03.2015 und

- der Bescheide der Regierung von Unterfranken vom 13.08.2012, 31.08.2012, 26.06.2013 und 04.08.2016 (Absehen von Planfeststellung bzw. Plangenehmigung) hiermit entsprechend dem Antrag der Autobahndirektion Nordbayern vom 01.12.2017 geändert. Die Flächen mit den Fl.Nrn. 5369, 5370 und 5371 der Gemarkung Heidingsfeld (Stadt Würzburg) werden nunmehr als Kompensationsflächen für die Maßnahme 4.1 E des plangegegenständlichen Verfahrens herangezogen. Im Übrigen bleibt der Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 in der oben genannten Fassung unberührt, insbesondere sind die insoweit getroffenen Festsetzungen und Nebenbestimmungen weiterhin zu beachten, soweit dieser Planfeststellungsbeschluss nichts anderes bestimmt.
2. Vom Abdruck der Liste der dem Plan zugrunde liegenden Unterlagen wird abgesehen.
  3. Dem Vorhabensträger werden Auflagen erteilt.
  4. Die vom Vorhabensträger abgegebenen Zusagen sind als verbindlich einzuhalten.
  5. Die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse werden unter bestimmten Auflagen erteilt.
  6. Verschiedene straßenrechtliche Verfügungen werden getroffen.
  7. Über vorgetragene Einwendungen, Forderungen und Anträge wird entschieden.

### III.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim

**Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,  
Ludwigstraße 23,  
80539 München**

schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen<sup>1</sup> Form erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreites verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 17 e Abs. 5 FStrG i.V.m. § 87b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Ausnahmen gelten für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse (§ 67 Abs. 4 VwGO).

---

<sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de))

#### IV.

##### **Hinweis zur Auslegung des Plans**

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Vorhabensträger, den Vereinigungen i.S.d. Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG, über deren Stellungnahme entschieden worden ist, sowie denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, individuell mit Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt. Diesen gegenüber gilt für den Lauf der Rechtsbehelfsfrist (vgl. oben III) der Zeitpunkt der individuellen Zustellung.

Jeweils eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes zwei Wochen in der Stadt Arnstein und im Markt Werneck zur Einsicht ausgelegt; Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss auch gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 17 FStrG i.V.m. Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG). Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von diesen schriftlich bei der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, angefordert werden.

Unabhängig von der öffentlichen Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses können die unter A 2 des Beschlusses genannten Planunterlagen auch bei der Autobahndirektion Nordbayern, Flaschenhofstraße 55, 90402 Nürnberg, oder der Regierung von Unterfranken eingesehen werden.

Im Übrigen besteht die Möglichkeit, diesen Planfeststellungsbeschluss auf den Internetseiten der Regierung von Unterfranken ([www.regierung.unterfranken.bayern.de](http://www.regierung.unterfranken.bayern.de)) abzurufen. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (Art. 27a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG).

Würzburg, den 25.01.2018  
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer  
Regierungspräsident